



# **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

---

## **Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften**

vom 18.09.2019 / In Kraft ab 01.01.2020

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
<i>Geltungsbereich</i> .....	3
<i>Grundsatz</i> .....	3
<i>Sorgfaltspflicht</i> .....	3
<i>Haftung</i> .....	3
<i>Aufsicht</i> .....	4
<i>Reservationsstelle</i> .....	4
<b>2. Benützungsbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<i>Bewilligungsverfahren einmalige und regelmässige Benützung</i> .....	4
a) <i>Gesuch</i> .....	4
b) <i>Belegungspläne Turnhallen und Mehrzweckanlage</i> .....	4
c) <i>Bewilligung</i> .....	4
<i>Mietvertrag zur Dauerbenützung</i> .....	5
<i>Untervermietung</i> .....	5
<i>Tarife</i> .....	5
<i>Allgemeine Verhaltensgrundsätze</i> .....	5
<i>Benützungszeiten</i> .....	5
<i>Rauchverbot</i> .....	6
<i>Gastgewerbliche Bewilligung / Alkoholausschank</i> .....	6
<i>Parkordnung</i> .....	6
<i>Maximale Belegung</i> .....	6
<i>Brandschutz und Sicherheit bei Anlässen</i> .....	6
<i>Zutrittsregelungen</i> .....	6
<i>Detaillierte Benützungsbestimmungen</i> .....	6
<b>3. Übergabe, Reinigung und Unterhalt</b> .....	<b>6</b>
<i>Übergabe</i> .....	6
<i>Reinigung</i> .....	7
<i>Unterhalt</i> .....	7
<i>Schäden</i> .....	7
<b>4. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
<i>Widerhandlungen</i> .....	7
<i>Aufhebung bisheriger Bestimmungen</i> .....	7
<i>Inkraftsetzung</i> .....	7
<b>Anhang 1 – Schulräume inkl. Schulareal</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang 2 – Aula Oberstufenzentrum</b> .....	<b>10</b>
<b>Anhang 3 – Turnhalle Hofstätten inkl. Aussenanlagen</b> .....	<b>11</b>
<b>Anhang 4 – Turnhalle Bündtenacker inkl. Aussenanlagen</b> .....	<b>13</b>
<b>Anhang 5 – Sportplatz Brühl</b> .....	<b>15</b>
<b>Anhang 6 – Sportplatz Bossloch</b> .....	<b>16</b>
<b>Anhang 7 – Schwimmbad</b> .....	<b>17</b>
<b>Anhang 8 – Natureisbahn Muniacker</b> .....	<b>18</b>
<b>Anhang 9 – Öffentliche Spielplätze</b> .....	<b>19</b>
<b>Anhang 10 – Mehrzweckanlage</b> .....	<b>20</b>
<b>Anhang 11 – Zivilschutzanlage Rotbrüsteli</b> .....	<b>21</b>
<b>Anhang 12 – Ortsmuseum Spycher</b> .....	<b>22</b>
<b>Anhang 13 – Friedhofanlage</b> .....	<b>23</b>
<b>Anhang 14 – Autoabstellplätze</b> .....	<b>24</b>
<b>Anhang 15 – Tarife</b> .....	<b>25</b>

## **Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften**

Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf

- *die Gemeindeordnung*
- *das Gebührenreglement*

folgenden Bestimmungen:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Diese Benützungsordnung gilt für alle im Besitz der Einwohnergemeinde Roggwil befindlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen (nachfolgend Gemeindeliegenschaften genannt), welche nicht ausschliesslich durch die Einwohnergemeinde genutzt werden.
Grundsatz	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Gemeindeliegenschaften dienen in erster Linie für Zwecke der Einwohnergemeinde, insbesondere der Schule. Zudem können sie an Vereine, Organisationen und Drittpersonen vermietet oder zur Verfügung gestellt werden.  <sup>2</sup> Die Benützung wird in folgende drei Kategorien unterteilt: a. Einmalige Benützung; insbesondere für öffentliche Anlässe inkl. der dazu notwendigen Proben, usw. b. Regelmässige Benützung; insbesondere für Proben oder wiederkehrende Kurse, usw. c. Dauerbenützung einer Gemeindeliegenschaft durch einen einzigen Benutzer; insbesondere Miete Parkplätze oder Dauermiete Räume
Sorgfaltspflicht	<b>Art. 3</b> Die Gemeindeliegenschaften sind so zu benützen, dass sie nicht beschädigt werden. Sie müssen in ordentlichem Zustand gehalten werden.
Haftung	<b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Benutzer haften für sämtliche während der Benützung der Gemeindeliegenschaft entstandenen Schäden, welche auf Unachtsamkeit, Mutwillen oder Nichtbefolgen der Vorschriften zurückzuführen sind. Davon ausgenommen sind Beschädigungen und Defekte, welche durch normalen Gebrauch und durch Abnutzung entstanden sind.  <sup>2</sup> Wer Material der Einwohnergemeinde verliert oder nicht mehr zurückbringt, haftet für den Verlust. Kann die betreffende Person nicht ermittelt werden, haftet der Gesuchsteller, welchem die Bewilligung für die Benützung erteilt wurde.  <sup>3</sup> Die Gemeinde Roggwil lehnt jede Haftpflicht bei Unfällen, Sachschäden und Diebstahl ab. Jedem Verein und Veranstalter wird deshalb der Abschluss einer entsprechenden Versicherung empfohlen.

Aufsicht **Art. 5** <sup>1</sup> Die Gemeindeliegenschaften gemäss Art. 1 unterstehen folgender Aufsicht:

- a. Einmalige und regelmässige Benützung: zuständiges Gemeinderatsmitglied sowie Sekretariat des Ressorts Sport, Kultur und Freizeit
- b. Dauerbenützung: Gemeindepräsidium sowie Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter

<sup>2</sup> Die Hauswartin bzw. der Hauswart ist ausführendes Organ der Behörde.

<sup>3</sup> Den Anordnungen der Behörde und der Hauswarte sind Folge zu leisten.

Reservationsstelle **Art. 6** <sup>1</sup> Das Sekretariat des Ressorts Sport, Kultur und Freizeit übernimmt die Funktion der Reservationsstelle.

<sup>2</sup> Als zentrale Anlaufstelle für die einmalige oder regelmässige Benützung der Gemeindeliegenschaften ist die Reservationsstelle für die interne Koordination mit den betroffenen Stellen verantwortlich.

## 2. Benützungsbestimmungen

Bewilligungsverfahren  
einmalige und regelmässige Benützung  
a) *Gesuch*

**Art. 7** <sup>1</sup> Für die einmalige Benützung der Gemeindeliegenschaften ist bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch zu stellen.

<sup>2</sup> Für neue regelmässige Nutzungen ist bis spätestens 60 Tage vor der ersten Benützung ein schriftliches Gesuch zu stellen.

<sup>3</sup> Mit der Gesuchseinreichung anerkennen die Gesuchsteller die Benützungsordnung sowie den Tarif.

<sup>4</sup> Unvollständige Gesuchsunterlagen werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

<sup>5</sup> Reservationsgesuche können frühestens ein Jahr im Voraus gestellt werden. Ausnahmen bilden regionale Veranstaltungen, Jubiläen und andere grosse Anlässe. Die Vergebung der Räume und Anlagen erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Reservationsgesuche.

<sup>6</sup> Wird das Gesuch nicht fristgerecht gemäss Absatz 1 bzw. 2 eingereicht, obliegt es der Bewilligungsstelle zu entscheiden, ob das Gesuch behandelt wird.

b) *Belegungspläne  
Turnhallen und Mehrzweckanlage*

**Art. 8** <sup>1</sup> Für die Turnhallen sowie die Mehrzweckanlage werden für die regelmässige Benützung Belegungspläne geführt.

<sup>2</sup> Die Belegungspläne der Turnhallen werden alle zwei Jahre überarbeitet, diejenigen der Mehrzweckanlage jedes Jahr.

<sup>3</sup> Die Reservationsstelle fordert die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer zu gegebener Zeit auf ihre Belegungswünsche einzugeben. Sie setzt ihnen für die Eingabe eine angemessene Frist.

c) *Bewilligung*

**Art. 9** <sup>1</sup> Für die Erteilung der Bewilligung ist das zuständige Gemeinderatsmitglied sowie das Sekretariat des Ressorts Sport, Kultur und Freizeit verantwortlich.

<sup>2</sup> Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung eines Reservationsgesuchs.

<sup>3</sup> Die bestehende Belegung sowie die Belegungsprioritäten sind bei der Erteilung der Bewilligung zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung erfolgt schriftlich.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat hat jederzeit das Recht, erteilte Bewilligungen zur Benützung von Gemeindeligenschaften zu widerrufen. Dabei ist jegliche Schadensersatzpflicht ausgeschlossen.

Mietvertrag zur Dauerbenützung

**Art. 10** <sup>1</sup> Wird eine Gemeindeligenschaft oder Teile davon einer Person oder Organisation zur alleinigen, dauerhaften Benützung überlassen, werden die Mietbedingungen mittels Vertrag festgelegt.

<sup>2</sup> Die Genehmigung und Unterzeichnung des Mietvertrags liegt in der Zuständigkeit des Gemeindepräsidiums sowie der Geschäftsleiterin bzw. des Geschäftsleiters.

Untervermietung

**Art. 11** Ohne Einverständnis der Einwohnergemeinde Roggwil dürfen Gemeindeligenschaften nicht an Dritte untervermietet werden.

Tarife

**Art. 12** Die Benützungsgebühren für die Gemeindeligenschaften sind im Anhang 15 enthalten.

Allgemeine Verhaltensgrundsätze

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Benutzer der Gemeindeligenschaften haben auf Mitmieter, in den Gebäuden anwesende oder arbeitende Personen und auf die Nachbarschaft grösstmögliche Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Schulbetrieb nicht gestört werden und die Nachtruhe ist einzuhalten.

<sup>2</sup> Die Benutzer haben stets dafür zu sorgen, dass nicht unnötig Licht brennt. Während der Heizperiode sind die Türen und Fenster zu schliessen.

<sup>3</sup> Allfällige Geräte, Mobiliar, Geschirr usw. sind sorgfältig zu behandeln und an die dazu vorgesehenen Plätze zurückzustellen. Allfällige notwendige Reparaturen aufgrund von unsachgemässen Gebrauch gehen zulasten des Benützers.

<sup>4</sup> Die Benutzer sind dafür besorgt, dass die Gemeindeligenschaften beim Verlassen ordnungsgemäss verlassen werden.

Benützungszeiten

**Art. 14** <sup>1</sup> Wo keine anderslautende Bestimmungen festgelegt wurden, dürfen Gemeindeligenschaften grundsätzlich an Werktagen ab 06.00 Uhr bis 22.30 Uhr benutzt werden.

<sup>2</sup> An hohen Feiertagen gemäss Gesetz über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen<sup>1</sup> dürfen sie grundsätzlich nicht benutzt werden. Davon ausgenommen sind kirchliche Anlässe. Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostern, Aufahrt, Pfingsten, Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag und Weihnachten.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung von Ausnahmen ist die Aufsichtsstelle gemäss Art. 5 verantwortlich.

---

<sup>1</sup> BSG 555.1

Rauchverbot	<b>Art. 15</b> In sämtlichen Räumen der Gemeindeliegenschaften ist das Rauchen verboten. Den Rauchern werden, wo möglich, spezielle Raucherzonen ausserhalb von Gebäuden zugewiesen.
Gastgewerbliche Bewilligung / Alkoholausschank	<b>Art. 16</b> Gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sind je nach Anlass das Führen einer Festwirtschaft und/oder der Ausschank von Alkohol bewilligungspflichtig und der Jugendschutz ist zu gewährleisten. Die Benutzer sind selber für die Einholung der nötigen Bewilligung verantwortlich.
Parkordnung	<b>Art. 17</b> Es sind die vorgesehenen Parkplätze der Gemeindeliegenschaften zu benutzen. Die Reservationsstelle kann bei grösseren Anlässen ein Verkehrs- und Parkierungskonzept inkl. Einsatz eines Verkehrsdiensts verlangen.
Maximale Belegung	<b>Art. 18</b> Für die maximale Belegung bei Veranstaltungen gelten die Vorschriften der Gebäudeversicherung Bern GVB. Die Benutzer tragen die Verantwortung für die Einhaltung der Belegungsvorschriften und alle Folgen einer allfälligen Überbelegung.
Brandschutz und Sicherheit bei Anlässen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Der Veranstalter trifft alle nötigen Massnahmen für die Sicherheit und Unfallverhütung. <sup>2</sup> Für besondere Anlässe kann ihm auf seine Kosten, der Einsatz von Ordnungskräften auferlegt werden.
Zutrittsregelungen	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Den von der Aufsichtsstelle ermächtigten Personen ist der Zutritt zu Kontrollzwecken jederzeit zu gewähren. <sup>2</sup> Für die Kontrolle von Schliessplan und die Schlüsselabgabe für die regelmässige Benützung und Dauermiete ist die Reservationsstelle verantwortlich. Für die Abgabe eines Schlüssels gegen Unterschrift wird ein Depot von CHF 100.00 verlangt. <sup>3</sup> Bei einmaliger Benützung wird die zuständige Stelle für die Schlüsselabgabe in der Benutzungsbewilligung angegeben. <sup>4</sup> Bei Schlüsselverlust haftet der Benutzer für alle Folgekosten.
Detaillierte Benützungsbestimmungen	<b>Art. 21</b> Die weiteren, detaillierten Benützungsbestimmungen zu den einzelnen Gemeindeliegenschaften werden in den Anhängen geregelt und bilden einen integralen Bestandteil dieser Benützungsordnung.

### **3. Übergabe, Reinigung und Unterhalt**

Übergabe	<b>Art. 22</b> Die Abgabe sowie Übernahme der Gemeindeliegenschaften erfolgt in der Regel durch den Hauswart bzw. die Hauswartin.
----------	---

Reinigung	<p><b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer nach Rücksprache mit den Hauswart bzw. die Hauswartin zuständig. Zusätzlich notwendige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.</p> <p><sup>2</sup> Sofern vorhanden, ist das zur Verfügung gestellte Reinigungsmaterial zu verwenden.</p>
Unterhalt	<p><b>Art. 24</b> Für den ordentlichen Unterhalt ist der Hauswart bzw. die Hauswartin in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Bau und Betriebe zuständig.</p>
Schäden	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Benutzer hat Schäden oder Mängel so rasch als möglich dem Hauswart bzw. der Hauswartin oder der Reservationsstelle zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Die eigenmächtige Vornahme von Reparaturen und Veränderungen an Einrichtungen ist verboten.</p>
 <b>4. Schlussbestimmungen</b>  	
Widerhandlungen	<p><b>Art. 26</b> Missachtung dieser Benützungsordnung führt zur Verwarnung. Im Wiederholungsfall und in schweren Fällen zum Widerruf der Bewilligung bzw. unter Einhaltung der Fristen zur Kündigung des Mietverhältnisses.</p>
Aufhebung bisheriger Bestimmungen	<p><b>Art. 27</b> Folgende Erlasse werden mit der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Verordnung über die Benützung der Sportanlagen, Schwimmbad und Aula ausserhalb der Schulzeit vom 17. August 2011</li><li>b. Benützungsordnung Zivilschutzanlage Rotbrüsteli vom 1. Januar 1992</li></ul>
Inkraftsetzung	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die Benützungsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften auf.</p>

Der Gemeinderat hat die vorliegende Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften an seiner Sitzung vom 18. September 2019 genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates wird im Anzeiger Oberaargau vom 3. Oktober 2019 publiziert.

**EINWOHNERGEMEINDERAT ROGGWIL**

Gemeindepräsidentin  
*sig. Marianne Burkhard*

Geschäftsleiter  
*sig. Daniel Baumann*

## **EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**

Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

---

### **Auflagezeugnis**

Der unterzeichnende Geschäftsleiter bestätigt, dass die Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften in der Zeit vom 4. Oktober 2019 bis 4. November 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Roggwil, 18. November 2019

### **GEMEINDEVERWALTUNG ROGGWIL**

Geschäftsleiter

*sig. Daniel Baumann*



### Anhang 1 – Schulräume inkl. Schulareal

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Primarschulhaus 1</li><li>• Primarschulhaus 2</li><li>• Oberstufenzentrum</li></ul> <p>Die Kindergärten, die Mediothek sowie die Tagesschule stehen grundsätzlich für Dritte nicht zur Verfügung.</p>
Belegungsprioritäten	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Schule</li><li>2. Gemeinde</li><li>3. Dorfvereine Roggwil</li><li>4. Weitere Interessierte auf Anfrage</li></ol>
Schulbetrieb	Bei der Benützung der Schulräume sowie Aussenanlagen während der Unterrichtszeit, ist darauf zu achten, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird.
Hunde	Während des Schulbetriebs sind Hunde zwingend an der Leine zu führen.
Übergabe	Die Benutzer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Hauswart bzw. Hauswartin abzusprechen.
Reinigung / Abfallentsorgung	<p>Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig. Insbesondere in den Schulküchen ist auf die nötige Hygiene zu achten. Das benutzte Geschirr ist sauber abzuwaschen.</p> <p>Zusätzlich notwendige Nachreinigungen sowie fehlendes Geschirr werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.</p> <p>Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Container zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls bis maximal eine Containerfüllung sind im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere Kosten gehen zulasten des Benutzers.</p>
Parkordnung	Es stehen Parkplätze bei den Schulhäusern sowie bei der Turnhalle Hofstätten zur Verfügung. Weitere Parkplätze befinden sich beim Gemeindehaus und beim Schwimmbad. Die Benützung der Parkplätze für Veranstaltungen in Schulräumen ist unentgeltlich.

## **Anhang 2 – Aula Oberstufenzentrum**

Geltungsbereich	Aula Oberstufenzentrum
Belegungsprioritäten	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Schule</li><li>2. Gemeinde</li><li>3. Dorfvereine Roggwil</li><li>4. Weitere Interessierte auf Anfrage</li></ol>
Leistungsumfang	Zur Benützung stehen die Aula samt Mobiliar, die Bühne, die Toiletten sowie der gedeckte Vorplatz zur Verfügung
Maximale Personenbelegung	Gemäss den aktuellen Brandschutzauflagen.
Privatanlässe	Die Aula steht für private Anlässe ohne überwiegendes öffentliches Interesse nicht zur Verfügung.
Boden	Besteht die Gefahr einer starken Verschmutzung oder Beschädigung des Parkettbodens, sind entsprechende Vorkehrungen durch die Benutzer zu treffen (z.B. Bodenabdeckung).
Übergabe	Die Benutzer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Hauswart bzw. Hauswartin in Verbindung zu setzen.
Dekoration	Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin angebracht werden. Die Verwendung von feuergefährlichem Material ist nicht gestattet.
Hunde	Während des Schulbetriebs sind Hunde zwingend an der Leine zu führen.
Reinigung / Abfallentsorgung	<p>Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig.</p> <p>Zusätzlich notwendige Nachreinigungen werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.</p> <p>Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Container zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls bis maximal eine Containerfüllung sind im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere Kosten gehen zulasten des Benutzers.</p>
Parkordnung	Es stehen Parkplätze bei den Schulhäusern sowie bei der Turnhalle Hofstätten zur Verfügung. Weitere Parkplätze befinden sich beim Gemeindehaus und dem Schwimmbad. Die Benützung der Parkplätze für Veranstaltungen in der Aula Oberstufenzentrum ist unentgeltlich.

### Anhang 3 – Turnhalle Hofstätten inkl. Aussenanlagen

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Turnhalle Hofstätten inkl. Küche (Office) und Mehrzweckraum</li><li>• Hartplatz</li><li>• Leichtathletikanlage</li><li>• Tischtennisanlage</li><li>• Rasenplätze</li></ul> <p>Der Jugendraum in der Turnhalle Hofstätten steht vordergründig der offenen Kinder- und Jugendarbeit (ToKJO) zur Verfügung. Die Bedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt. In Absprache mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit können die Räume, insbesondere für Grossanlässe, an Dritte weitergegeben werden.</p>
Belegungsprioritäten	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Schule</li><li>2. Gemeinde</li><li>3. Dorfvereine Roggwil</li><li>4. Weitere Interessierte auf Anfrage</li></ol>
Privatanlässe	Die Turnhalle Hofstätten inkl. Aussenanlagen stehen für private Anlässe ohne überwiegendes öffentliches Interesse nicht zur Verfügung.
Übergabe	Die Benutzer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Hauswart bzw. Hauswartin in Verbindung zu setzen.
Hallenboden	<p>Das Betreten der Halle mit High Heels, Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen oder Nagel- und Stollenschuhen ist untersagt.</p> <p>Besteht die Gefahr einer starken Verschmutzung oder Beschädigung des Hallenbodens, sind entsprechende Vorkehrungen durch die Benutzer zu treffen (z.B. Bodenabdeckung).</p>
Mobiliar und Einrichtungen	<p>Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an den zugewiesenen Standorten zu deponieren. Nicht rollbare Gegenstände sind zur Vermeidung von Belagsbeschädigungen grundsätzlich zu tragen. Innengeräte dürfen nicht im Freien, Aussengeräte nicht in der Halle verwendet werden.</p> <p>Übungen und Spiele, die das Mobiliar oder die Einrichtungen gefährden sind nicht erlaubt.</p> <p>Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Reservationsstelle.</p>
Ausleihung	Gemeindeeigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Reservationsstelle aus den Räumen entfernt werden. Der Gesuchsstellende ist für die rechtzeitige Rückgabe verantwortlich.
Dekoration	Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin angebracht werden. Die Verwendung von feuergefährlichem Material ist nicht gestattet.

## EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

### Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

---

Vereinsmobiliar	<p>Das Aufstellen und Lagern von Vereinsmobiliar und –gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Reservationsstelle gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.</p>
Sachgemässe Benützung der Aussenanlagen	<p>Das Diskus- und Speerwerfen sowie das Kugelstossen sind nur auf den dazu bestimmten Plätzen gestattet.</p> <p>Auf den Spielwiesen darf nur mit geeigneten Schuhen oder barfuss gespielt werden.</p>
Hunde	<p>Hunde sind an der Leine zu führen.</p>
Reinigung / Abfallentsorgung	<p>Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig. Insbesondere in den Duschräumen und der Küche ist auf die nötige Hygiene zu achten. Das benutzte Geschirr ist sauber abzuwaschen.</p> <p>Zusätzlich notwendige Nachreinigungen sowie fehlendes Geschirr werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.</p> <p>Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Container zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls bis maximal eine Containerfüllung sind im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere Kosten gehen zulasten des Benutzers.</p>
Ende Belegungszeit	<p>Die Verantwortlichen kontrollieren die Vollständigkeit des Materials, dass alle Duschen abgestellt, sämtliche Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.</p>
Verhinderung Benützung	<p>Ist die Benützung der zugeteilten Räume und Plätze wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer rechtzeitig durch die Reservationsstelle verständigt.</p> <p>Tangiert die Durchführung eines ausserordentlichen Vereinsanlasses (Musikkonzert, Turnervorstellung, Radballturnier, Fasnacht, Lotto etc.) die ordentliche Benützung durch andere Vereine, sind diese mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch den organisierenden Verein über die Verhinderung der Benützung zu informieren.</p> <p>Die Benutzer haben die Hauswarte frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.</p>
Parkordnung	<p>Es stehen Parkplätze bei den Schulhäusern sowie bei der Turnhalle Hofstätten zur Verfügung. Weitere Parkplätze befinden sich beim Gemeindehaus und beim Schwimmbad.</p> <p>Bei Grossanlässen ist bei Gesuchseinreichung ein Verkehrs- und Parkierungskonzept vorzuweisen.</p> <p>Die Benützung der Parkplätze für Veranstaltungen in der Turnhalle Hofstätten ist unentgeltlich.</p>

## **Anhang 4 – Turnhalle Bündtenacker inkl. Aussenanlagen**

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Turnhalle Bündtenacker</li><li>• Aussenanlage</li></ul>
Belegungsprioritäten	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Schule</li><li>2. Dorfvereine Roggwil</li><li>3. Gemeinde</li><li>4. Weitere Interessierte auf Anfrage</li></ol>
Maximale Personenbelegung	Gemäss den aktuellen Brandschutzauflagen.
Privatanlässe	Die Turnhalle Bündtenacker inkl. Aussenanlagen stehen für private Anlässe ohne überwiegendes öffentliches Interesse nicht zur Verfügung.“
Übergabe	Die Benutzer haben sich betreffend Übergabe der Räumlichkeiten mit dem zuständigen Hauswart bzw. Hauswartin in Verbindung zu setzen.
Hallenboden	<p>Das Betreten der Halle mit High Heels, Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen oder Nagel- und Stollenschuhen ist untersagt.</p> <p>In der oberen Halle ist zudem das Betreten mit Strassenschuhen verboten, sofern der Hallenboden nicht vorher abgedeckt wurde.</p> <p>Besteht die Gefahr einer starken Verschmutzung oder Beschädigung des Hallenbodens, sind entsprechende Vorkehrungen durch die Benützer zu treffen (z.B. Bodenabdeckung).</p>
Mobiliar und Einrichtungen	<p>Die benutzten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an den zugewiesenen Standorten zu deponieren. Nicht rollbare Gegenstände sind zur Vermeidung von Belagsbeschädigungen grundsätzlich zu tragen. Innengeräte dürfen nicht im Freien, Aussengeräte nicht in der Halle verwendet werden.</p> <p>Übungen und Spiele, die das Mobiliar oder die Einrichtungen gefährden sind nicht erlaubt.</p> <p>Über Ausnahmen entscheidet auf Gesuch hin die Bewilligungsstelle.</p>
Ausleihung	Gemeindeeigene Geräte dürfen nur im Einverständnis mit der Reservationsstelle aus den Räumen entfernt werden. Der Gesuchstellende ist für die rechtzeitige Rückgabe verantwortlich.
Dekoration	Dekorationen dürfen nur im Einverständnis mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin angebracht werden. Die Verwendung von feuergefährlichem Material ist nicht gestattet.
Vereinsmobiliar	Das Aufstellen und Lagern von Vereinsmobiliar und –gerätschaften ist nur mit Bewilligung der Reservationsstelle gestattet. Für allfällige Beschädigungen oder Diebstahl lehnt die Gemeinde jede Haftung ab.

## EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

### Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

---

Sachgemässe Benützung der Aussenanlagen	Auf den Spielwiesen darf nur mit geeigneten Schuhen oder barfuss gespielt werden.
Hunde	Hunde sind an der Leine zu führen.
Reinigung / Abfallentsorgung	<p>Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig. Insbesondere in den Duschräumen und der Küche ist auf die nötige Hygiene zu achten.</p> <p>Zusätzlich notwendige Nachreinigungen werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.</p> <p>Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern oder Container zu entsorgen. Die Kosten für die Entsorgung des Abfalls bis maximal eine Containerfüllung sind im Mietpreis inbegriffen. Allfällige weitere Kosten gehen zulasten des Benutzers.</p>
Ende Belegungszeit	Die Verantwortlichen kontrollieren die Vollständigkeit des Materials, dass alle Duschen abgestellt, sämtliche Lichter gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind.
Verhinderung Benützung	<p>Ist die Benützung der zugeteilten Räume und Plätze wegen Vornahme von Reparaturen und Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, werden die Benutzer rechtzeitig durch die Reservationsstelle verständigt.</p> <p>Tangiert die Durchführung eines ausserordentlichen Vereinsanlasses (Musikkonzert, Turnervorstellung, Radballturnier, Fasnacht, Lotto etc.) die ordentliche Benützung durch andere Vereine, sind diese mindestens vier Wochen im Voraus schriftlich durch den organisierenden Verein über die Verhinderung der Benützung zu informieren.</p> <p>Die Benutzer haben die Hauswarte frühzeitig zu verständigen, wenn Übungen ausfallen.</p>
Parkordnung	<p>Bei ausserordentlichen Veranstaltungen ist das vorhandene Verkehrs- und Parkierungskonzept zu berücksichtigen.</p> <p>Die Benützung der Parkplätze für Veranstaltungen in der Turnhalle Bündtenacker ist unentgeltlich.</p>

## **Anhang 5 – Sportplatz Brühl**

Geltungsbereich	Sportplatz Brühl
Belegungsprioritäten	<ol style="list-style-type: none"><li>1. FC Roggwil</li><li>2. Restliche Dorfvereine Roggwil</li><li>3. Schule</li><li>4. weitere ortsansässige Organisationen für sportliche Aktivitäten</li></ol> <p>Der Sportplatz Brühl steht vordergründig dem FC Roggwil zur Verfügung. Die Bedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt. In Absprache mit dem FC Roggwil kann der Sportplatz an Dritte weitergegeben werden.</p>
Zulässige Nutzung	Der Sportplatz Brühl steht für Spiele und sportliche Betätigung zur Verfügung, soweit der Zustand des Spielfeldes die Benützung zulässt.
Platzordnung	Alle Benutzer sind verpflichtet, den Spielbetrieb spätestens um 22.00 Uhr einzustellen, die Platzbeleuchtung zu löschen und unnötigen Lärm zu vermeiden.
Hunde	Hunde sind an der Leine zu führen.
Parkordnung	Es stehen Abstellmöglichkeiten am Strassenrand zur Verfügung.

## **Anhang 6 – Sportplatz Bossloch**

Geltungsbereich	Sportplatz Bossloch (Aussenanlage mit Flutlichtanlage)  Das Clubhaus ist vom Fussballclub Roggwil erbaut und finanziert worden. Es liegt nicht im Geltungsbereich dieser Weisungen. Der Erlass und die Einhaltung einer Hausordnung sowie Betrieb und Unterhalt stehen vollumfänglich in der Verantwortung des Vereins.
Belegungsprioritäten	<ol style="list-style-type: none"><li>1. FC Roggwil</li><li>2. Restliche Dorfvereine Roggwil</li><li>3. Schule</li><li>4. weitere ortsansässige Organisationen für sportliche Aktivitäten</li></ol>
Hunde	Hunde sind an der Leine zu führen.
Parkordnung	Motorfahrzeuge, Fahrräder etc. dürfen nur auf den für sie bestimmten Parkplätzen abgestellt werden.  Die Benützung der Parkplätze für Besucherinnen und Besucher des Sportplatzes Bossloch ist unentgeltlich.
Nutzungsweisungen	Die weiteren, detaillierten Bestimmungen zur Benützung des Sportplatzes Bossloch werden in einer separaten Nutzungsweisung geregelt.



## **Anhang 7 – Schwimmbad**

Geltungsbereich	Schwimmbad inkl. Restaurant
Öffentliche Nutzung	Das Schwimmbad steht der Allgemeinheit offen.
Badesaison	Beginn und Schluss der Badesaison werden – je nach Witterungsverhältnissen – durch die Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgelegt und durch Publikation bekannt gemacht.
Badeordnung	Die detaillierten Verhaltensgrundsätze werden in einer separaten Badeordnung durch Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgelegt.
Eintrittspreise	Die Preise für die Benützung der Badeanlage, der Kabinen und Saisonbonnemente werden durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Sport, Kultur und Freizeit festgesetzt. Sie sind im Schwimmbad anzuschlagen.
Parkordnung	Motorfahrzeuge, Fahrräder etc. dürfen nur auf den für sie bestimmten Parkplätzen abgestellt werden.  Die Benützung der Parkplätze für Gäste des Schwimmbads ist unentgeltlich.

## **Anhang 8 – Natureisbahn Muniacker**

Geltungsbereich	Eisbahn inkl. Garderobe						
Öffentliche Nutzung	Die Natureisbahn Muniacker steht der Roggwiler Bevölkerung, den Schulen und Vereinen von Roggwil sowie weiteren Organisationen für Spiele und sportliche Betätigung unentgeltlich zur Verfügung.						
Nutzungsweisungen	<p>Während der Wintermonate dient das Eisfeld ausschliesslich dem Eislaufen und den verschiedenen Eissportarten. Es ist strikte untersagt, das Eisfeld mit Fahrrädern, Motorrädern, Autos oder anderen Fahrnissen zu befahren.</p> <p>Während der Sommermonate dient das Feld den diversen Sportarten, die auf einem Schwarzbelag gespielt werden.</p> <p>Übermässige Lärmemissionen sind aus Rücksicht auf die Anwohner zu vermeiden.</p> <p>Die Benutzer tragen Sorge zur Umwelt. Das Deponieren von privatem Abfall ist strikte untersagt.</p>						
Benützungszeiten	<table><tr><td>Montag bis Freitag</td><td>bis abends 21.00 Uhr</td></tr><tr><td>Samstag</td><td>bis abends 22.00 Uhr</td></tr><tr><td>Sonntag</td><td>bis abends 20.00 Uhr</td></tr></table>	Montag bis Freitag	bis abends 21.00 Uhr	Samstag	bis abends 22.00 Uhr	Sonntag	bis abends 20.00 Uhr
Montag bis Freitag	bis abends 21.00 Uhr						
Samstag	bis abends 22.00 Uhr						
Sonntag	bis abends 20.00 Uhr						
Garderobe	<p>Das Rauchen in der Garderobe ist strikte verboten. Die Einrichtung der Garderobe ist mit grösster Sorgfalt zu behandeln.</p> <p>Fenster und Türen sind immer zu schliessen. Licht und Heizung sind am Abend immer abzustellen.</p> <p>Der Eismeister ist für den Schlüssel der Garderobe verantwortlich.</p>						
Haftung	Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde als Eigentümerin der Natureisbahn lehnt jegliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden ab.						

## **Anhang 9 – Öffentliche Spielplätze**

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Spielplatz Siedlung</li><li>• Spielplatz Bergweiher</li><li>• Spielplatz Rotbrüsteli</li><li>• Spielplatz Primarschulhaus 1 + 2</li></ul> <p>Für die Spielplätze der Kindergärten sowie der Tagesschule ist keine öffentliche Nutzung vorgesehen und diese liegen daher nicht im Geltungsbereich.</p>
Öffentliche Nutzung	Die Spielplätze stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Es sind daher keine Reservationen möglich.
Nutzungsweisungen	<p>Die Benutzer haben während ihres Aufenthaltes Rücksicht auf die anderen Besucher zu nehmen.</p> <p>Mit den Einrichtungen und Spielgeräten ist sorgfältig umzugehen.</p> <p>Übermässige Lärmemissionen sind aus Rücksicht auf die Anwohner zu vermeiden.</p> <p>Die Benutzer tragen Sorge zur Umwelt. Das Deponieren von privatem Abfall ist strikte untersagt.</p>
Hunde	Hunde sind an der Leine zu führen.
Haftung	Die Benützung der Spielplätze erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Gemeinde als Eigentümerin lehnt jegliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden ab.

## **Anhang 10 – Mehrzweckanlage**

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mehrzweckgebäude inkl. Küche</li><li>• Ehemalige Sanitätshilfestelle inkl. Duschen und Garderoben</li><li>• Ehemaliger Kommandoposten</li></ul> <p>Das Feuerwehrmagazin steht ausschliesslich für die Feuerwehr Roggwil sowie den Samariterverein Roggwil zur Verfügung und wird grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben.</p>
Belegungsprioritäten	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Dorfvereine Roggwil</li><li>2. Gemeinde</li><li>3. Weitere Interessierte auf Anfrage</li></ol>
Maximale Personenbelegung	Gemäss den aktuellen Brandschutzauflagen.
Nutzungsdauer	Die Räume der Mehrzweckanlage werden für einzelne Veranstaltungen oder zur Dauernutzung vermietet.
Dauerbenützung	Die Bedingungen inkl. Mietzins von dauervermieteten Räumen werden im Rahmen eines schriftlichen Mietvertrags festgelegt.
Hunde	Hunde sind an der Leine zu führen.
Reinigung / Abfallentsorgung	<p>Für die Reinigung ist grundsätzlich der Benutzer gemäss Rücksprache mit dem Hauswart bzw. der Hauswartin zuständig. Insbesondere in den Duschräumen und der Küche ist auf die nötige Hygiene zu achten. Das benutzte Geschirr ist sauber abzuwaschen.</p> <p>Zusätzlich notwendige Nachreinigungen sowie fehlendes Geschirr werden dem Gesuchsstellenden in Rechnung gestellt.</p> <p>Der angefallene Abfall ist in den dafür vorgesehenen Abfalleimern zu entsorgen. Die Kosten dafür sind im Mietpreis inbegriffen.</p>
Parkordnung	Es stehen Parkplätze beim Gemeindehaus zur Verfügung. Die Benützung der Parkplätze für Besucherinnen und Besucher der Mehrzweckanlage ist unentgeltlich.

## **Anhang 11 – Zivilschutzanlage Rotbrüsteli**

Geltungsbereich	Zivilschutzanlage Rotbrüsteli
Schutzplätze	Die Anlage verfügt über private sowie öffentliche Schutzplätze.
Nutzung in Friedenszeiten	In Friedenszeiten dient die Anlage als Autoeinstellhalle für 27 Personenwagen. Diese Plätze werden mit Dienstbarkeitsvertrag den Baurechtsinhabern, Eigentümern oder Mieter der Reiheneinfamilienhäuser im Rothbrüstelihubel zur Benützung überlassen.
Nutzungsweisungen	<p>Die Dienstbarkeitsberechtigten oder Mieter haben ausschliesslich den ihnen zugewiesenen und nummerierten Parkplatz zu benützen. Die Personenwagen sind vorwärts zu parkieren.</p> <p>Die offene Spielhalle wird den Dienstbarkeitsberechtigten für das Abstellen von Velos oder Mofas kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Autos können in der Mitte der Einstellhalle (Ablaufrinne) gewaschen werden. Andere Aktivitäten wie Werken, Spielen etc. sind nicht gestattet.</p> <p>Kinder haben ohne Begleitung eines Erwachsenen keinen Zutritt.</p> <p>Die Zufahrtsrampe in die Zivilschutzanlage ist immer frei zu halten.</p>
Räumung infolge Kriegsgefahr oder Katastrophe	Die Dienstbarkeitsberechtigten oder Mieter sind verpflichtet, die Einstellhalle im Falle von Kriegsgefahr oder bei Katastrophen in Friedenszeiten innert 24 Stunden zu räumen und entschädigungslos, solange dies erforderlich ist, als Schutzraum zur Verfügung zu stellen.
Unterhalt	Die Kosten für den Strom- und Wasserverbrauch, den Abwartsdienst und den allgemeinen kleineren Unterhalt sowie die Reparaturen werden jährlich auf die Dienstbarkeitsberechtigten und Mieter aufgeteilt.
Schäden	Die Dienstbarkeitsberechtigten oder Mieter haften für Schäden an der Anlage (z.B. Ölflecken).

## **Anhang 12 – Ortsmuseum Spycher**

Geltungsbereich	Ortsmuseum Spycher
Öffentliche Nutzung	Das Ortsmuseum Spycher steht der Allgemeinheit offen.
Kultur- und Museums- verein	Das Ortsmuseum Spycher wird durch den Kultur- und Museumsverein Roggwil geführt. Die Aufgaben, Pflichten und Rechte werden in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.
Hunde	Hunde sind an der Leine zu führen.

## **Anhang 13 – Friedhofanlage**

Geltungsbereich	<ul style="list-style-type: none"><li>• Friedhof</li><li>• WC-Anlage Abdankungshalle</li><li>• Besucherparkplätze</li></ul>
Öffentliche Nutzung	Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist für die Bevölkerung frei zugänglich.
Nutzungsbestimmungen	Die detaillierten Benützungsbestimmungen werden im Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Roggwil geregelt.

## **Anhang 14 – Autoabstellplätze**

Geltungsbereich

- Autoabstellplätze Bergstrasse
- Autoabstellplätze Schmittenstrasse
- Autoabstellplätze Schwimmbad

Davon ausgenommen sind die ordentlichen Besucherparkplätze beim Schwimmbad.

Mietvertrag

Die Autoabstellplätze werden an Interessierte dauerhaft vermietet. Die Bedingungen werden im Rahmen eines schriftlichen Mietvertrags geregelt.



## Anhang 15 – Tarife

### I. Tarifstufen

Tarif A	Tarif B
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwohner-, Bürger- sowie Kirchgemeinden Roggwil</li> <li>• Dorfvereine Roggwil</li> <li>• Politische Parteien (Ortssektionen)</li> <li>• Öffentlich-rechtliche Körperschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist (z.B. Alterszentrum Spycher Roggwil oder Gemeindeverbände)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personen und Institutionen, die nicht dem Tarif A unterstehen</li> </ul>

### II. Benützungstarife

#### Schulräume inkl. Schulareal

	Tarif A	Tarif B
Allgemeiner Unterrichtsraum	kostenlos	½ Tag <sup>2</sup> CHF 25.00 Ganzer Tag <sup>3</sup> CHF 50.00
Spezialraum (Werken, Musik, Naturkunde, etc.)	kostenlos	Keine Weitergabe an Tarifstufe B vorgesehen.
Schulküche inkl. Geschirr	kostenlos	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Schulhausplatz	kostenlos	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Besucherparkplätze	kostenlos	kostenlos

#### Aula Oberstufenzentrum

	Tarif A	Tarif B
Aula inkl. Bühne, Mobiliar, Rednerpult, Garderobe, WC-Anlage (Veranstaltungen ohne Eintritt)	kostenlos	½ Tag CHF 100.00 Ganzer Tag CHF 150.00
Aula inkl. Bühne, Mobiliar, Rednerpult, Garderobe, WC-Anlage (Veranstaltungen mit Eintritt)	kostenlos	½ Tag CHF 150.00 Ganzer Tag CHF 200.00
Flügel	kostenlos	pauschal CHF 40.00
Beamer / Leinwand	kostenlos	pauschal CHF 40.00
Grundgebühr für Bereitstellung (Aula so abgegeben wie angenommen)	kostenlos	pauschal CHF 50.00
Gebühr Nachreinigung	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements
Besucherparkplätze	kostenlos	kostenlos

<sup>2</sup> ½ Tag = bis 5 Stunden pro Tag

<sup>3</sup> Ganzer Tag = ab 5 Stunden pro Tag

**EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL**  
Benützungsordnung für die Gemeindeliegenschaften

Turnhalle Hofstätten inkl. Aussenanlagen

	<b>Tarif A</b>	<b>Tarif B</b>
1/3 Halle inkl. Garderobe und Duschen	kostenlos	½ Tag CHF 100.00 Ganzer Tag CHF 200.00
2/3 Halle inkl. Garderobe und Duschen	kostenlos	½ Tag CHF 150.00 Ganzer Tag CHF 300.00
3/3 Halle inkl. Garderobe und Duschen	kostenlos	Ganzer Tag CHF 500.00 (Miete nur ganztags möglich)
Mehrzweckraum	kostenlos	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Küche inkl. Geschirr	kostenlos	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Aussenanlage inkl. Garderobe, Duschen, Leichtathletikanlage	kostenlos	pro Anlass CHF 100.00
Grundgebühr für Bereitstellung (Halle so abgegeben wie angenommen)	kostenlos	pro Anlass CHF 50.00
Gebühr Nachreinigung	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements
Besucherparkplätze	kostenlos	kostenlos

Turnhalle Bündtenacker inkl. Aussenanlagen

	<b>Tarif A</b>	<b>Tarif B</b>
1 Halle inkl. Garderobe und Duschen	kostenlos	½ Tag CHF 100.00 Ganzer Tag CHF 200.00
Beide Hallen inkl. Garderobe und Duschen	kostenlos	½ Tag CHF 150.00 Ganzer Tag CHF 300.00
Aussenanlage inkl. Garderobe und Duschen	kostenlos	pauschal CHF 100.00
Küche inkl. Geschirr	kostenlos	pauschal CHF 100.00
Grundgebühr für Bereitstellung (Halle so abgegeben wie angenommen)	kostenlos	pauschal CHF 50.00
Gebühr Nachreinigung	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements
Besucherparkplätze	kostenlos	kostenlos

Sportplatz Brühl

	<b>Tarif A</b>	<b>Tarif B</b>
Sportplatz	kostenlos	Keine Weitergabe an Tarifstufe B vorgesehen.

Sportplatz Bossloch

	<b>Tarif A</b>	<b>Tarif B</b>
Sportplatz	kostenlos	Keine Weitergabe an Tarifstufe B vorgesehen.

## EINWOHNERGEMEINDE ROGGWIL

### Benützungsordnung für die Gemeindelienschaften

---

#### Mehrzweckanlage

	<b>Tarif A</b>	<b>Tarif B</b>
Saal Mehrzweckgebäude inkl. Nebenraum, Küche und Mobiliar	kostenlos	½ Tag CHF 100.00 Ganzer Tag CHF 150.00
Ausbildungsraum SanHist	kostenlos	½ Tag CHF 50.00 Ganzer Tag CHF 100.00
Duschen / Garderoben	kostenlos	pauschal CHF 50.00
Grundgebühr für Bereitstellung (Raum so abgegeben wie angenommen)	kostenlos	pauschal CHF 50.00
Gebühr Nachreinigung	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements	Effektiver Aufwand gemäss Aufwandgebühr I des Gebührenreglements
Besucherparkplätze	kostenlos	kostenlos

#### **III. Annullationsgebühren**

bis 10 Arbeitstage vor Anlassbeginn	kostenlos
6 - 9 Arbeitstage vor Anlassbeginn	50% der ursprünglichen Gebühr
Weniger als 6 Tage vor Anlassbeginn	100% der ursprünglichen Gebühr

#### **IV. Gebührenerlass**

Auf begründetes Gesuch hin kann die Miete reduziert oder erlassen werden.